Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.20 RRB 1906/1752**
Titel	**Baulinien.**
Datum	08.10.1906
P.	610–611

[*p. 610*] A. Mit Eingabe vom 7. September 1906 legt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor:

Mühlenstraße von der projektierten Luggwegstraße bis zur projektierten Herdernstraße.

Buchlernstraße vom projektierten Tellplatz bis zur projektierten Häslernstraße.

B. Die Baulinien beider Straßen wurden durch Beschluß der Gemeinde Altstetten vom 17. Januar 1897 genehmigt, die Niveaulinien durch Gemeindebeschluß vom 25. März 1906.

Die Bau- und Niveaulinien der Mühlenstraße, welche auch die Gemeinde Albisrieden etwas berühren, wurden außerdem unterm 13. Juni 1906 vom Gemeinderat Albisrieden genehmigt.

C. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte durch den Gemeinderat Altstetten im kantonalen Amtsblatt Nr. 27 vom 3. April 1906 und durch den Gemeinderat Albisrieden im Amtsblatt Nr. 66 vom 17. August 1906.

D. Nach den Zeugnissen der Bezirksratskanzlei vom 27. April 1906 und 8. September 1906 sind daselbst keine Rekurse eingegangen. // [*p. 611*]

Die Baudirektion berichtet:

1. Über die Genehmigung der Baulinien berichtet der Gemeinderat Altstetten, daß in der Gemeindeversammlung vom 17. Januar 1897 gleichzeitig mit dem Bebauungsplan 1:2000 auch ein General-Baulinienplan 1:1000 für alle im Bebauungsplan enthaltenen Straßen genehmigt worden sei, während die Niveaulinien nach Bedürfnis von Fall zu Fall bestimmt und der Gemeinde vorgelegt worden seien. Im General-Baulinienplan seien die Baulinien jeder Straße eingetragen und deren genauer Abstand durch Maßzahlen angegeben.

In der Folge seien nur noch diejenigen wenigen Baulinienpläne der Gemeinde unterbreitet worden, welche eine Abänderung des Planes vom 17. Januar 1897 involvierten.

2. Die Mühlenstraße erhält einen Baulinienabstand von 20 m.

Sie steigt von der projektierten Luggwegstraße aus auf 554,77 m 0,55%, dann auf 209,97 m 0,35% und zuletzt auf 326,09 m 0,475%.

3. Die Buchlernstraße erhält ebenfalls 20 m Baulinienabstand.

Sie steigt vom projektierten Tellplatz, beziehungsweise von der projektierten Pestalozzistraße aus 5% auf 266,59 m.

4. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien:

a) Der Mühlenstraße von der projektierten Luggwegstraße bis zur projektierten Herdernstraße, in den Gemeinden Altstetten und Albisrieden,

b) der Buchlernstraße vom projektierten Teilplatz bis zur projektierten Häslernstraße, in der Gemeinde Altstetten,

werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage, an den Gemeinderat Albisrieden und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017